

Stellungnahme zum **Gebäudeenergiegesetz**

bne-Position zum BMWi-Entwurf eines Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden – Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 23.1.2017

Berlin, 1. Februar 2017. Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (bne) begrüßt den vorgelegten Gesetzentwurf als ersten Schritt in Richtung Sektorkopplung. Ohne Fortschritte im Gebäudesektor wird es nicht gelingen, die Klimaziele zu erreichen. Dafür ist es entscheidend, dass saubere Wärmelösungen auf Basis von Strom aus erneuerbaren Energien eine Chance bekommen. Das derzeitige Abgaben- und Umlagesystem, das Strom einseitig belastet, ist hier ein großes Hindernis. Die Wettbewerbsnachteile für erneuerbaren Strom im Wärmemarkt müssen daher dringend beseitigt werden; in diese Richtung gehen auch die Vorschläge im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung. Der bne hat dazu mit seinem Konzept zur Ausweitung der EEG-Umlage auf den fossilen Wärmeenergieverbrauch bereits ein Vorschlag gemacht. Um mehr Strom aus erneuerbaren Energien in den Wärmemarkt zu bringen, müssen die Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes für Grünstrom stärker geöffnet werden, unnötige Beschränkungen beseitigt, mit leicht nachvollziehbaren Lenkungsgrößen ausgestaltet und mit einem einfachen Fördersystem hinterlegt werden. Dieses muss konsequent und konsistent auf die Förderung von CO₂ senkenden Maßnahmen und klimaneutralen Wärmelösungen ausgerichtet sein.

Unsere Anmerkungen zum Gesetzentwurf im Detail:

#Anrechenbarkeit von PV-Strom (§ 25)

Der bne begrüßt die Öffnung des Gesetzes hin zu einer Nutzung von Strom aus Photovoltaikanlagen für die Wärmeerzeugung in Gebäuden. Dies ist der Einstieg in die Sektorkopplung. In Anbetracht des Weges, den der Gebäudesektor zur Erreichung seiner CO₂-Reduktionsziele noch vor sich hat, sollten allerdings alle Technologien ohne Beschränkung zugelassen werden, die eine schnelle und umfangreiche

Integration von erneuerbaren Energien in den Wärmemarkt ermöglichen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Solarthermie zu 100 % im Wärmemarkt eingesetzt werden kann, während Solarstrom nur zu 20 bzw. 25 % gemäß § 25 Abs. 2 Ziffer 1 bzw. 2 GEG-Entwurf. Solarstrom kann z.B. im Sommer anstatt zur Wärmebereitstellung anderweitig genutzt werden, während Solarthermie so heißes Wasser produziert, das den Warmwasserbedarf vollständig abdeckt, aber darüber hinaus nicht weiter genutzt werden kann. Auch (Dach-)Flächen und Investitionsmittel sind begrenzt – und sollten daher doch bestmöglich genutzt werden. Warum wird die Stromdirektheizung laut § 25 Absatz 1 Ziffer 3 GEG-Entwurf per se ausgeschlossen? Stromdirektheizungen wie auch Durchlauferhitzer haben einen Wirkungsgrad von 100 %. Im Sinne einer breiten Integration von EE im Wärmemarkt sollten zudem die Möglichkeiten verbessert werden, lokal oder regional produzierten EE-Strom zu nutzen. Für Biogas wurde es folgerichtig auch ermöglicht.

#Primärenergiefaktoren (§ 24)

Die Verordnungsermächtigung zur Anpassung der Primärenergiefaktoren (PEF) ist sinnvoll, um unabhängig von einer Gesetzesänderung zeitnah auf Änderungen der Zusammensetzung reagieren zu können, die der Berechnung der PEF zugrunde liegen: Veränderungen der CO₂-Emissionsfaktoren des Stromverbrauchs durch einen Zuwachs bei den erneuerbaren Energien und/oder ein rückläufiger Anteil der Kohleverstromung; ebenso kann die denkbare Substitution von Erdgas durch CO₂-freies Gas wie Wasserstoff oder synthetisches Methan - hergestellt aus EE-Strom - im CO₂-Faktor von Gas berücksichtigt werden.

Es ist allerdings bedauerlich, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht die Gelegenheit ergriffen wurde, überfällige Korrekturen vorzunehmen. Im Mittelpunkt der erklärten globalen, europäischen und nationalen klima- und energiepolitischen Beschlüsse steht die Absenkung der CO₂-Emissionen auf Null bis 2050. Damit dieses Signal auch endlich im Wärmemarkt ankommt, muss sich dies entsprechend in den rechtlichen Vorgaben für die Sanierung und den Neubau von Gebäuden widerspiegeln. Leider schreibt der GEG-Entwurf die bestehende, nicht sachlich begründete Gleichsetzung der CO₂-intensiven Kohle und Öl-Nutzung mit dem CO₂-ärmeren Erdgas bei den PEF fort. Der bne fordert, den Ansatz vorangegangener Entwürfe zu diesem Gebäudeenergiegesetz aufzugreifen und für Heizöl und Kohle deutlich höhere PEF von 1,4 bis 1,8 festzulegen als für Gas (1,1). Es darf nicht übersehen werden, dass der PEF die bislang einzige Steuerungsgröße im Wärmemarkt ist, um Ersatz- und Neuinvestitionen in CO₂-ärmere oder -freie Technologien zu lenken.

Überdies hat der bne als grundsätzliche Reform vorgeschlagen, die Kosten der EEG-Umlage statt nur auf den Stromverbrauch entsprechend ihrer CO₂-Emissionsfaktoren auch als Umlage auf andere Energieträger im Wärmemarkt wie Gas, Kohle und Öl zu verteilen. Damit könnte die Lücke der fehlenden Lenkungsgröße zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Wärmemarkt endlich geschlossen

werden. Siehe hierzu ausführlich die vom bne beauftragte [IÖW-Kurzstudie zur Umgestaltung der EEG-Umlagebasis](#).
#Primärenergiebedarf

Ein Gebäudeenergiegesetz sollte nicht nur Normen für die Erneuerung und den Neubau von Gebäuden und Anlagentechnik zur Wärme- und Kälteversorgung erlassen, sondern den Bauherren Orientierung bieten, indem es Möglichkeiten und Grenzen aufzeigt. Aber die Vorgaben zu Gesamtenergiebedarf und Primärenergiebedarf (z.B. in §§ 10 und 16) haben rein gar nichts mit dem tatsächlichen Energiebedarf zu tun, der neben den Investitionskosten die zweite wichtige Kostengröße ist, um die verschiedenen Maßnahmen als Bauherr bewerten zu können. Selbst die fachliche Begleitung der Energieberatung nach der bisher geltenden EnEV oder dem vorgelegten GEG durch qualifizierte Architekten, Ingenieure oder andere Sachverständige, kann die Verwirrung durch diese intransparenten Vorgaben nicht vollständig auflösen. Das gilt umso mehr, da die geltenden und vorgesehenen Primärenergiefaktoren zum Teil noch politische Faktoren enthalten (Heizöl wie Gas zu behandeln oder Holzpellets unabhängig vom Transportweg zu bewerten). Gerade bei einem solch anspruchsvollen Regelwerk wie dem GEG wären klare, konsistente und leicht nachvollziehbare Vorgaben und Steuerungsgrößen von elementarer Bedeutung. Die Nutzung von Photovoltaik-Strom zur Wärmebereitstellung mittels Heizstab und Wärmespeicher ist praktisch die Solarthermie 2.0. Erneuerbare Energien werden dann auch außerhalb des EEG Mechanismus entsprechend weiter ausgebaut, wenn auch die Nachfrage aus dem Wärmemarkt den Zubau antreibt.

#Dämmung

Gerade vor dem Hintergrund, dass zunehmend EE im Wärmemarkt eingesetzt werden, ist Dämmen nicht die einzige Alternative, die CO₂-Emissionen im Gebäudebereich zu senken. Die Nachteile der konventionellen Dämmung wie hohe CO₂-Vermeidungskosten bei der Produktion der Dämmstoffe und die Umweltprobleme i. V. m. der Entsorgung nach ihrer Nutzungsdauer dürfen nicht ausgeblendet werden. Auch die vermietbare Fläche wird durch die Dämmung verkleinert, was insbesondere bei der Vermietung von Wohn- oder Gewerbeflächen für den Vermieter einen deutlichen Hinderungsgrund darstellt. Eine besser isolierte Gebäudehülle reduziert zwar den Energieaufwand bei einem wassergeführten Wärmesystem, aber es gibt auch Lösungen – wie etwa die Strom-Flächenheizung, welche ohne ein derartiges verlustreiches Wärmeverteilsystem im Gebäude auskommen.

#Nutzung von Geothermie und Umweltwärme (§ 38)

Mit dem GEG sollen offenbar die Jahresarbeitszahlen erhöht werden, jedoch sehen wir keinen notwendigen Grund für diesen Schritt. Eine weitere Erhöhung der Jahresarbeitszahl bewirkt im Gegenteil eine weitere Hochzuchtung der Wärmepum-

pen zur Erfüllung der gestiegenen Effizienzanforderungen – unter denen aber ein flexibler Betrieb der Wärmepumpen zunehmend erschwert bis unmöglich gemacht würde. In einem Energiesystem, das absehbar hauptsächlich auf fluktuierende Stromerzeugung aus EE aufbaut, ist Flexibilität zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage nach Strom ein elementares Element für das Funktionieren des Energiesystems.

Zudem ist für uns nicht nachvollziehbar, warum Wärmepumpen zukünftig mit einem Wärmemengen- und Stromzähler auszustatten sind. Bei anderen Wärmeenergieerzeugungstechnologien wird eine solche Anforderung zum Nachweis des Wirkungsgrades nicht gestellt. Entweder sollte jede Anlagentechnik diesbezüglich gleichbehandelt werden oder aber diese Ungleichbehandlung ist aus dem Gesetzentwurf zu streichen. Letzteres ist unsere Präferenz. Denn die Qualitätssicherung wird nicht allein durch Nachweise sondern durch fachgerechte Planung und Einbau gewährleistet – das gilt für jede Anlagentechnik.

#Betriebsverbot für alte Heizkessel (§ 72)

Regelungen zum Ersatz überalterter Anlagen wie in § 72 GEG-Entwurf vorgesehen sind richtig und wichtig. Grundsätzlich sollte aber auch die Integration von EE in bestehende Heizsysteme als Option zugelassen werden. Eine solche Möglichkeit ist insbesondere attraktiv bei einem kleinen verfügbaren Modernisierungsbudget oder als Zwischenschritt vor einer absehbaren größeren Modernisierung, die z.B. viele Menschen im späten Rentenalter in der Realität nicht mehr beginnen werden. Die Integration von EE (z.B. Heizstab in Warmwasserspeicher installieren und bei hohem EE-Aufkommen einsetzen) ist bezogen auf das Ziel, den CO₂-Ausstoß zu verringern besser, als einfach einen alten Kessel durch das gleiche Modell neuerer Bauart zu ersetzen und so die für die Energiewende dringend notwendigen Flexibilisierungspotentiale ungenutzt zu lassen.

#Finanzielle Förderungen (§ 89 ff.)

Der bne begrüßt die Regelungen im Gesetzentwurf: Die Bundesregierung sollte diese Regelungen aber zeitnah ausfüllen und die Nutzung EE bei der Wärmeenergieerzeugung (weiter) aktiv mit geeigneten, leicht verständlichen und einfach nutzbaren Förderprogrammen unterstützen.

Leider ist neben Masse und Komplexität des bestehenden Mixes an Förder- und Anreizinstrumenten, auch die Technologieoffenheit bei den Förderinstrumenten nicht mehr gegeben. Neue Technologien oder sinnvolle Lösungen aus zwei oder mehr Einzeltechnologien finden oft kein für sie passendes Förderprogramm, scheitern an individuell beizubringenden Nachweisen der Energieeinsparung oder verlieren den Förderanspruch für das geplante Gesamtsystem, weil Einzelvorgaben sich an einer Stelle nicht vertragen. Überdies richtet sich die Masse der Förderinstrumente an konventionelle Energieeffizienzmaßnahmen und Technologien. Um-

gekehrt heißt dies, es gibt viele Möglichkeiten, die finanzielle Förderung zu verbessern. Im Sinne klarer Anreizstrukturen sollte überlegt werden, die Förderinstrumente für den einfachen Ersatz stark CO₂-emittierender Heizsysteme – also Heizölkessel durch Heizölkessel zu ersetzen - ersatzlos zu streichen. Im Interesse einer konsistenten Förderstrategie sollten Anreize, die nicht mit den Klimazielen im Einklang stehen (z.B. steuerliche Förderung von Heizöl), abgeschafft werden. Die dadurch frei gesetzten Mittel könnten gezielter in den Ausbau der EE für die Wärmeerzeugung umgeleitet werden.

Der bne schlägt vor, die freigesetzten Mittel dafür zu verwenden, eine Kaufprämie für klimaneutrale Wärmeerzeugung einführen. Eine solche Prämie, welche die Bundesregierung bereits für den Kauf von Elektrofahrzeugen eingeführt hat, würde einen klaren Anreiz für CO₂-Senkungen im Wärmebereich setzen und Hersteller, Planer, Berater und das Handwerk zwingen, sich am Angebot von klimaneutralen Wärmeversorgungs-lösungen zu beteiligen, statt ihre individuellen Interessen abzusichern. Statt der Kommunikation von Beschränkungen würde den Verbrauchern auf diese Art und Weise klar die Richtung bei der Entwicklung der Wärmeversorgung aufgezeigt und ein entsprechendes Angebot von Alternativen sichergestellt.

#Quartierslösungen

Quartierslösungen können sehr viel anspruchsvoller sein als Lösungen für einzelne Gebäude. Wichtig ist, dass eine faire und einfache Planung ermöglicht wird. Ohne die Anforderungen zu senken sollte bei den Vorgaben für Quartierslösungen darauf geachtet werden, den Freiraum für die Planung nicht unnötig zu beschränken und die Verknüpfung verschiedener Maßnahmen zu erleichtern.

Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft

Der bne steht seit 15 Jahren für Markt, Wettbewerb und Innovation in der Energiewirtschaft. Unsere Mitglieder entwickeln wegweisende Geschäftsmodelle für Strom, Wärme und Mobilität.